



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

12. Jahrgang

Dinslaken, 20.12.2019

Nr. 25

S. 1 - 28

Inhaltsverzeichnis

- **5. Änderung vom 19.12.2019 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995**
- **4. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003**
- **3. Änderung vom 19.12.2019 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015**
- **Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2019 für das Jahr 2020**
- **2. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015**
- **4. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18.12.1990**
- **1. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken vom 17.12.2014**
- **10. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **13. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006**
- **28. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977**
- **5. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

5. Änderung vom 19.12.2019 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates
gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

5. Änderung vom 19.12.2019 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 folgende Änderung der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Dinslaken beschlossen:

I.

1. In der Präambel wird im ersten Satz vor der Zahl „27“ die Angabe „§ 7,“ eingefügt.
2. In § 5 wird der letzte Satz gestrichen.
3. In § 6 Nr. 1 werden die Wörter „Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2013 (BGBl. I S. 1555)“ durch die Wörter „Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 4 wird das Wort „Listenvorschlag“ durch das Wort „Listenvorschlag“ ersetzt. In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Klammerzusatz „Listenvorschlag“ die Worte „oder Bürgern“ eingefügt.
5. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 45 Abs. 1 KWahlG“ durch „§ 45 Abs. 2 KWahlG“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Benennung“ die Worte „und Aufstellung“ eingefügt und das Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 5 werden hinter dem Wort „Hauptwohnung“ ein Komma und die Worte „E-Mail-Adresse oder Postfach“ eingefügt. Folgender Satz wird angefügt: „Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.“
8. In § 9 Abs. 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:
In Satz 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 9 wird folgender Text als Absatz 11 eingefügt:
„Die zugelassenen Wahlvorschläge werden dem Wahlleiter mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.“
10. Der bisherige Absatz 11 des § 9 wird zum Absatz 12.
11. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
12. In § 11 werden die Absätze 5 und 6 zu Absatz 5 zusammengefasst.
Im neuen Satz 2 wird das Wort „endgültig“ gestrichen. Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.“

13. Der § 11 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:
„Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.“
14. Der § 13 erhält die Bezeichnung „Stimmzählung“. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.
15. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Verfahren der mathematischen Proportionen (Hare-Niemeyer-System)“ durch die Worte „Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers“ ersetzt.

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

4. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

4. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Alano
Rottweiler

oder Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- d) die nachweislich aus einem Tierheim innerhalb des Stadtgebietes oder aus einer Einrichtung, die Vertragspartner der Stadt Dinslaken für die Aufnahme und Betreuung von Fundtieren ist, aufgenommen wurden. Diese Befreiung gilt für die Dauer von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den eigenen Haushalt.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

3. Änderung vom 19.12.2019 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

3. Änderung vom 19.12.2019 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04. Februar 1981 (GV. NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 3 wird der 2. Absatz um den Satz „Darüber hinaus erstreckt sich Zone 1 auf die Straßen Friedrichstraße, Heinrichstraße, Juliusstraße und Thyssenplatz.“ ergänzt.

II.

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2019 für das Jahr 2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2019 für das Jahr 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbStG) vom 14.06.1994 (GV.NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 17.12.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 05.04.2020
- 17.05.2020
- 30.08.2020
- 13.12.2020

Im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte soll eine Öffnung gemäß §§ 3, 6 LÖG möglich, wenn ein Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnliche Veranstaltungen besteht und eine räumliche Nähe zwischen örtlicher Veranstaltung und Ladenöffnung gegeben ist.

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte wird in östlicher Richtung von der Kreuzung Bismarckstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße, von der Wilhelm-Lantermann-Straße über Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Karlstraße, von der Karlstraße bis zur Otto-Brenner-Straße bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Wiesenstraße bis zum Kreisverkehr in die Kreuzstraße bis zur Voerder Straße / Kreuzung Bismarckstraße, von der Bismarckstraße bis zur Wilhelm-Lantermann-Straße begrenzt.

(3) Der Geltungsbereich des Gewerbegebiets Dinslaken-Mitte wird nördlich durch die Hanielstraße bis zur Einmündung Rabenkamp und in südlicher Richtung vom Rabenkamp von der Karl-Heinz-Klingen-Straße bis zur Hünxer Straße und in westlicher Richtung von der Hünxer Straße bis zur Hanielstraße begrenzt.

§ 2

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 27.09.2020

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Oberhausener Straße bis zur Kreuzung Hügelstraße, von der Hügelstraße bis zur Einmündung Holtener Straße, von der Holtener Straße bis zur Küpperstraße bis zum Kreisverkehr, von der Marschallstraße bis zur Einmündung Siegfriedstraße, von der Siegfriedstraße bis zur Einmündung Kregelstraße, von der Kregelstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Sterkrader Straße, von der Sterkrader Straße bis zum Kreuzungsbereich Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

2. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

2. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NW S. 462), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von der „Offenen Ganztagschule“ im Stadtgebiet Dinslaken vom 24.06.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 5 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die erste Einkommensgruppe ergibt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2007 beschlossene

4. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18.12.1990

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

4. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18.12.1990

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:

I.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 Abs. (1) wird das Wort "groß" durch das Wort "grob" ersetzt.
- 2.) In § 2 Abs. (2) Satz 1 wird die Vorschrift "§ 16 Abs. 1 LG" durch "§ 7 LNatSchG NRW" ersetzt.
- 3.) In § 2 Abs. (2) Satz 2 wird die Vorschrift "§ 42 a Abs. 2 LG" durch "§ 43 LNatSchG NRW" und die Vorschrift "§ 42 e LG" durch "§ 48 LNatSchG NRW" ersetzt.
- 4.) § 2 Abs. (3) erhält folgende neue Fassung:
"Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1975 (BGBl I S. 1037) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung."
- 5.) In § 5 Abs. (1) wird das Wort "- Grünflächenamt –" ersatzlos gestrichen.
- 6.) In § 6 Abs. (3) Satz 1 wird das Wort "- Grünflächenamt –" ersatzlos gestrichen.
- 7.) In § 6 Abs. (4) erhält folgende neue Fassung:
"Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung nach § 6 Abs. 1 wird schriftlich von der Stadt Dinslaken erteilt."
- 8.) In § 7 Abs. (2) wird das Wort "- Bauordnungsamt –" ersatzlos gestrichen.
- 9.) § 7 Abs. (4) erhält folgende neue Fassung:
"Über die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 entscheidet die Stadt Dinslaken als Untere Bauaufsichtsbehörde durch schriftlichen Bescheid."
- 10.) § 7 Abs. (5) erhält folgende neue Fassung:
"Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen und einfache Genehmigungsverfahren."
- 11.) In § 8 Abs. (2) werden die Worte "dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz" durch "der Stadt Dinslaken" ersetzt.
- 12.) In § 9 Abs. (4) wird die Vorschrift "§ 7" durch "§ 8" ersetzt.
- 13.) In § 9 Abs. (6) wird das Wort "halten" durch das Wort "haften" ersetzt.
- 14.) In § 11 Satz 4 wird das Wort "dem" durch das Wort "den" ersetzt.
- 15.) In § 12 Abs. (1) wird die Vorschrift "§ 70 Abs. 1 Nr. 17 LG" durch "§ 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW" ersetzt.
- 16.) In § 12 Abs. (1) e) werden die Bezeichnungen "§§ 8 oder 9" durch "§ 8 oder § 9" ersetzt.

17.) § 12 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

“Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.“

18.) *) zu § 2 Abs. 1) erhält folgende neue Fassung:

“Der Plan kann bei der Stadt Dinslaken bei Bedarf eingesehen werden.“

19.) Die Anlage zu § 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken erhält folgende neue Fassung:

Bereich Averburch: Zechenbahn, Emscher, Hirschstraße, Stadtgrenze, Willy-Brandt-Straße, Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn

Bereich Stadtmitte: Hans-Böckler-Straße, Grenzstraße, Emscher, Konrad-Adenauer-Straße, Willy-Brandt-Straße, Bundesbahn

Bereich Hagenviertel: Willy-Brandt-Straße, Konrad-Adenauer-Straße, Emscher, Stadtgrenze, Bundesbahn

Bereich Eppinghoven: Emscher, Stadtgrenze

Bereich Bruch/Lohberg/Blumenviertel: Stadtgrenze, Nachbarschaft, Willkommen, Gemeinschaft, Bergpark, Ober Lohberg-Allee, Hünxer Straße, Ziegelstraße, Zechenbahn, Bundesbahn

Bereich Hiesfeld: Hanielstraße, Gärtnerstraße, Bergerstraße, Kirchstraße, Kalthoffweg, Dickerstraße, Am Kirchberg, Tannengrund, Dorfstraße, Scholtzenstraße, Lingelmannstraße, Ruschstraße, Bundesautobahn, Stadtgrenze, Turmstraße, Emscher, Holtener Straße, Brinkstraße, Bundesbahn, Zechenbahn

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

1. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

1. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW.2023) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Dinslaken beschlossen:

I.

1. § 10 Abs. 2, 1. Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

- Werbeanlagen sind an dem Gebäude, an dem die Leistung erbracht wird, zulässig. Litfaßsäulen, Aushangkästen und Schaukästen sind im öffentlichen Straßenraum zulässig. Fremdwerbeanlagen als eigenständige bauliche Anlage (im sog. Euro-Format von ca. 3,80m auf 2,70m) sind im Bereich der Neustraße/Neutorplatz sowie in der Altstadt unzulässig (siehe Karte). Im übrigen Geltungsbereich dieser Satzung sind sie grundsätzlich zulässig.

2. Der in § 1 bestehende Plan wird durch den anliegenden Plan ersetzt.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Geltungsbereich Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt in Dinslaken



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

10. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

10. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,55 €/Tag.

§ 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für alle anderen Marktbesicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,69 €/Tag.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

13. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

13. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,10 €/cbm.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,71 €.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

28. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

28. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 172), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05.12.1977 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Wahlgrabstätten

a)	Wahlgrab nach der Reihe	1.803 €
b)	Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.245 €
c)	Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	791 €

2. Reihengrabstätten

a)	Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	898 €
b)	Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	998 €
c)	Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	349 €
d)	Urnenreihengrab	762 €
e)	Rasenreihengrab mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.765 €
f)	Urnenrasenreihengrab mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	741 €
g)	anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.765 €
h)	anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	741 €

3. Sonstige Grabstätten

a)	Urnengemeinschaftsrasengrab inkl. 25-jähriger Pflege (**2)	2.126 €
b)	Kammer in der Urnenstele (**2)	1.478 €

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

C. Beisetzungen in den unter A. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitigung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1.	Kinder bis 5 Jahre	610 €
2.	Personen über 5 Jahre	685 €
3.	Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	822 €
4.	Totgeburten und Fehlgeburten	92 €
5.	Ascheurnen	117 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1.	Umbettungen innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
	a) Kinder bis 5 Jahre	1.358 €
	b) Personen über 5 Jahre	1.449 €
	c) Ascheurnen	145 €
2.	Ausgrabungen zwecks Überführungen oder Obduktionen	
	a) Kinder bis 5 Jahre	716 €
	b) Personen über 5 Jahre	805 €
	c) Ascheurnen	81 €
3.	Benutzung der Leichenzelle	
	a) Kinder bis 5 Jahre	381 €
	b) Personen über 5 Jahre	428 €
4.	Benutzung der Aussegnungshalle	
	a) Kinder bis 5 Jahre	328 €
	b) Personen über 5 Jahre	368 €
5.	Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmale, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	
6.	Verdichten von Grabstellen	46 €
7.	Abräumen der Bepflanzung	
	a) Grundkosten für eine Stunde	144 €
	b) jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €
8.	Abräumen von kleinen / mittleren Grabmale	153 €
9.	Abräumen von großen Grabmale	229 €

E. Genehmigung von Grabmalen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) | 52 € |
| 2. | Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber | |
| a) | Grabmale bis 1,20 m Höhe | 80 € |
| b) | Grabmale über 1,20 m Höhe | 120 € |

F. Verschiedenes

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Benutzung des Leichenöffnungsraumes | 190 € |
| 2. | Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 3. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 4. | Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 beschlossene

5. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 19.12.2019

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

5. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 17.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

je Altreifen von PKW/Zweirad (mit und ohne Felge)		4,00€
--	--	-------

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.